

Vorabbenanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH über öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) im Landkreis Offenbach

Ergänzendes Dokument

mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorabbenanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) als Aufgabenträger-Organisation (ATO) und damit zugleich zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beabsichtigt, die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste vorzunehmen.

Die kvgOF hat entsprechend Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbenanntmachung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese definiert gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Zudem legt die Vorabbenanntmachung fest, dass die Vergabe nur als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbenanntmachung verweist im Abschnitt 2.1.4 „Allgemeine Informationen“ unter Punkt B) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienbedarfsverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenanntmachung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde zu stellen. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Vorabbenanntmachung im 2.1.4 „Allgemeine Informationen“ verwiesen. In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG gilt.

1 Einführung

Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) gemäß §44 PBefG namens „kvgOF Hopper“ im Bedienungsgebiet im Landkreis Offenbach.

Der On-Demand-Verkehr ist Teil des ÖPNVs und soll entsprechend sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards betrieben werden.

Der ÖDA soll eine Laufzeit von 2 Jahren ab dem 01.01.2026 haben, mit einer anschließenden Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2028.

Die Eckpunkte des ODV-Angebotskonzept lauten:

- Kein fester vorgegebener Fahrplan -> Bedienzeitraum mit Echtzeitrouting auf Abruf
- Kein fester Linienweg -> Flächenbedienung gemäß Nachfrage in Echtzeit
- Keine Linienbusse - Beförderung in Großraum-PKW oder Vans
- Beförderung innerhalb der definierten Bedienungsgebiete und innerhalb der definierten Angebotszeiträume
- Lokale Erschließungsfunktion innerhalb der jeweiligen Bedienungsgebiete
- Keine „klassische“ Leitzentrale -> Buchung und Disposition erfolgen über digitale Komponenten
- Buchung per Smartphone-App, Internet und Callcenter
- Abholung bei Spontanbuchung innerhalb von maximal 60 - 90 Minuten
- Möglichkeit zur Vor- und Dauerbuchung
- Ein- und Ausstieg an realen Bushaltestellen und virtuellen Ein- und Ausstiegspunkten (Straßenkreuzungen, Points of Interests u.ä.)
- Kein Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug - Fahrtberechtigung wird über Fahrgast-App und Telefon vermittelt. Der Fahrpreis wird bargeldlos erhoben.
- Vermeidung von Parallelverkehr zum bestehenden ÖPNV-Angebot

Die Vergabe ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Auf den Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG wird hingewiesen.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben der kvGOF bzw. dem Landkreis Offenbach anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte vorsehen.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bedienzeiten, das Bedienungsgebiet, Bedienungsqualität, Betriebsmittel und sonstigen Anforderungen geändert werden. Auch diese neuen oder geänderten Verkehrsdienste innerhalb des ggf. geänderten Bedienungsgebiets sind aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile von der Gesamtleistung, deren Vergabe mit der Vorabbekanntmachung angekündigt wird, umfasst.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen ODV-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Derartige Leistungsänderungen sind vom ODV-Unternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

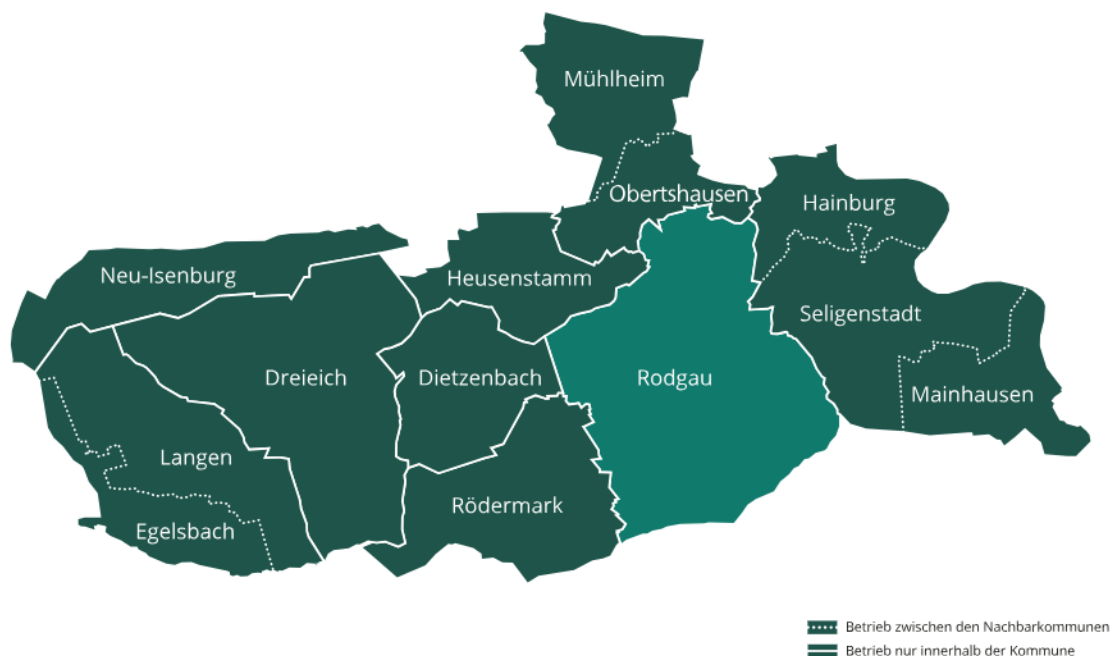
Die kvGOF behält sich vor, Teile des freigestellten Schülerverkehrs im Bedienungsgebiet mithilfe der Fahrzeuge des ausschreibungsgegenständlichen On-Demand-Verkehrs fahren zu lassen und in der Ausschreibung beide Bestandteile miteinander zu verbinden.

2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

Die nachfolgenden Anforderungen von Art und Umfang i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG, beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist und sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar.

2.1 Bedienungsgebiet

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der kvgOF umfasst das Bedienungsgebiet im Gebiet des Landkreises Offenbach. Zu Beginn der Vertragslaufzeit ist dieses in mehrere, voneinander getrennte Teilgebiete unterteilt. Eine Übersicht der zu Beginn der Vertragslaufzeit definierten Teilgebiete sind in der folgenden Grafik abstrakt dargestellt:



Es gelten folgende Betriebszeiten:

Die Hopper Betriebszeiten (allgemein):
Montag bis Donnerstag von 5.00–2.00 Uhr
Freitag von 5.00 Uhr bis Sonntag 5.00 Uhr (durchgängig)
Sonntag und an Feiertagen von 5.00–2.00 Uhr

Die Hopper Betriebszeiten (Rodgau):
Montag bis Donnerstag von 18.00–2.00 Uhr
Freitag von 18.00 Uhr bis Sonntag 5.00 Uhr (durchgängig)
Sonntag und an Feiertagen von 5.00–2.00 Uhr

Die kvgOF behält sich vor, die Teilgebiete und das Bedienungsgebiet im Landkreis Offenbach vor oder während der vorgesehenen Laufzeit anzupassen. Auch eine Bedienung von ausgewählten Punkten in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere der Stadt Hanau, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Landkreises Groß-Gerau, der Stadt Offenbach und der Stadt Frankfurt sind möglich.

2.2 Angebotszeiten

Der Hopper verkehrt - außer im Teilgebiet Rodgau - zu folgenden Angebotszeiten:

- Montag bis Donnerstag 05:00 Uhr bis 02:00 Uhr
- Freitag 05:00 Uhr bis Sonntag 05:00 Uhr durchgängig
- Sonntag und an Feiertagen von 05:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Die Angebotszeiten im Teilgebiet Rodgau sind die Folgenden:

- Montag bis Donnerstag 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr
- Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag 05:00 Uhr durchgängig
- Sonntag und an Feiertagen von 05:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Die Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung und können im Projektverlauf ausgedehnt oder eingekürzt werden. Während der Bedienzeiten müssen in jedem Teilgebiet mind. 90 % der Fahrplananfragen innerhalb von 60 bis 90 Minuten bedient werden können, unabhängig davon, ob diese dann tatsächlich gebucht wurden.

Die telefonische Buchung ist täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sicherzustellen. Dabei müssen mind. 90 % aller eingehenden Anrufe innerhalb von 5 Minuten entgegengenommen werden.

3 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Betreiber anzuwendenden Tarife. Anzuwenden sind die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen für On-Demand-Verkehre im Rhein-Main-Verkehrsverbund (s. <https://www.rmv.de/c/de/fahrkarten/infos-regeln/on-demand-verkehre-befoerderung-und-tarif#c160105>).

Die Änderung der Tarife und damit zusammenhängender Verbundregelwerke richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundregelwerks, auf die der ÖDA als verbindliche Vorgaben verweisen wird.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die erzielten Einnahmen und Erträge nach dem aktuellen Standard des RMV vollständig und fehlerfrei zu melden. Die Meldung muss monatlich spätestens zum 30. des Folgemonats sowie jährlich für das vergangene Jahr mit einem Testat des Wirtschaftsprüfers zum 28.2. des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen.

4 Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich wird der beabsichtigte ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit i.S.d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben 1).

Soweit der Betreiber nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, trägt er für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung

der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

4.1 Vorgaben zu Fahrzeugen

Es sind stets ausreichend Fahrzeuge einzusetzen, um die Qualitätsvorgaben einzuhalten, mindestens jedoch 50 Fahrzeuge einzusetzen, davon mindestens 10, die rollstuhlgerecht (Transport von im Rollstuhl sitzenden Personen) ausgebaut sind.

Es müssen stets ausreichend Fahrzeuge am Betriebssitz einsatzbereit vorgehalten werden (Betriebsreserve), die bei Bedarf zusätzlich in den Kommunen eingesetzt werden können. Der Einsatz der Fahrzeuge in anderen Verkehren außerhalb des kvgOF Hopper sind ausgeschlossen.

Es sind Fahrzeuge einzusetzen, die mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ausschließlich lokal emissionsfreie, batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge (maximal fünf Dieselfahrzeuge dürfen eingesetzt werden)
- Mindestens 7 Sitzplätze ohne Fahrer- oder Beifahrerplatz
- Schiebetür in Fahrtrichtung rechts
- Trittstufe unterhalb der seitlichen Schiebetür
- Haltegriff innen (B-Säule) für Einstieg an der Schiebetür
- Einstieg in die hintere Sitzreihe ohne Umklappen von Sitzen möglich
- Kopfstützen auf allen Plätzen
- Klimaanlage und Heizung
- Die gesamte Fahrzeugflotte muss ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen
- Der Auftraggeber gibt die Farbe der Fahrzeuge vor
- Die Fahrzeuge sind nach Wahl des Auftraggebers im einheitlichen Design inkl. Logo zu folieren
- Sitzerrhöhung in jedem Fahrzeug
- Kindersitz in mindestens 30 % der Fahrzeuge
- Rollstuhlgerechte Fahrzeuge für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen: Sicherung mit DIN und ISO getestetem Kraftknotensystem. Ausklappbare Rampe mit einer maximalen Einfahrbreite von 81 cm, einer Einfahrhöhe von 150 cm und einer Einfahrtiefe von 130 cm. Die maximal zulässige Gesamtbelastung der Rampe soll mindestens 350 kg betragen.

Das Fahrpersonal hat Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere auch Rollstuhlfahrende, beim Ein- und Ausstieg zu unterstützen.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit andere bzw. weitere Fahrzeuge einzusetzen und die Verteilung der Fahrzeuge auf die jeweiligen Teilgebiete vorzugeben.

4.2 Vorgaben zum Vertrieb

Fahrtberechtigungen müssen telefonisch und digital über die Fahrgast-App gebucht werden können. In der Software laufen sowohl die per App gebuchten Fahrten als auch die über Telefon gebuchten Fahrten zusammen. Sowohl telefonisch als auch digital gebuchte Fahrten

müssen nach Wahl des Fahrgastes per Kartenzahlung im Fahrzeug oder mittels der Fahrgast-App bezahlt werden können.

4.3 Vorgaben zum Fahrpersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrdienstleistung gemäß gesetzlichen Vorschriften und unter der Wahrung qualitativ hochwertiger Standards durchzuführen. Hierzu ist ein Betriebsleiter im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu benennen, der jederzeit als Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung steht. Dieser Betriebsleiter hat spätestens mit der Betriebsaufnahme diese Anforderung zu erfüllen und an mindestens zwei Tagen innerhalb der Arbeitswoche am Betriebssitz im Kreis Offenbach anwesend zu sein.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu gewährleisten:

- Es wird ausschließlich nur zuverlässiges Fahrpersonal mit gültigem Führerschein Klasse B und mit kleinem Personenbeförderungsschein (oder eines entsprechenden Nachweises „kleine Fachkundeprüfung“) eingesetzt.
- Es werden die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeiten und Sozialvorschriften eingehalten.
- Das Fahrpersonal hat ausreichende Kenntnisse
 - der deutschen Sprache, um mit den Fahrgästen zu kommunizieren (Sprachniveau Deutsch analog Zertifikat B1, welches im begründeten Einzelfall auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nachzuweisen ist),
 - über die notwendigen und aktuellen Tarifstrukturen sowie die Beförderungsbedingungen,
 - über die Bedienung der Kunden insbesondere zu den vorgesehenen Zahlungsweisen,
 - über den Umgang mit den entsprechenden Bediengeräten (z. B. zur Zahlung).
- Das Fahrpersonal ist direkt zur Betriebsaufnahme geschult und erhält anschließend regelmäßig Unterweisungen und Schulungen bezüglich
 - des täglichen Betriebs und des reibungslosen Betriebsablaufs,
 - der aktuellen Tarif-, Angebots- und Softwareanforderungen,
 - möglicher Änderungen des Angebots- und Betriebskonzeptes,
 - einer wirtschaftlichen Fahrweise,
 - der Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen,
 - des freundlichen Auftretens gegenüber den Fahrgästen sowie
 - Erste-Hilfe-Leistungen (max. ein Jahr zurückliegend).

Die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen ist gegenüber dem Auftraggeber und den Teilnehmern zu dokumentieren.

- Die allgemeinen Verhaltensregeln (u.a. kein Rauchen, kein Alkohol und keine Drogen, kein Telefonieren außerhalb der betrieblichen Anforderungen) insbesondere gemäß der BOKraft sind zu beachten.
- Der Auftragnehmer gewährleistet
 - die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für das Unternehmen und die Mitarbeiter bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
 - die betriebsärztliche Betreuung und die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie

- die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und hier definierten Anforderungen werden vom Auftragnehmer überwacht und dokumentiert.

Entsprechende Informationen, insbesondere zu den Schulungsinhalten, die in der Verantwortung des Auftraggebers liegen, wird die kvgOF entsprechend zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber behält sich vor, an einzelnen Schulungen ganz oder teilweise teilzunehmen. Die Kosten für Schulungen sind vom Auftragnehmer in den Allgemeinen Overheadleistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. seinen Beschäftigten mit Ausnahme der Auszubildenden bei der Ausführung der Leistung insgesamt mindestens das in Hessen für diese Leistungen in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung und der für entgeltrelevant erklärten Bestandteile dieser Tarifverträge zu zahlen und
2. während der Ausführung der Leistung Erhöhungen der Entgelte und der entgeltrelevanten Bestandteile entsprechend dem Tarifvertrag nach Nr. 1 vorzunehmen.

Eine „Trinkgeldfunktion“ zur Zahlung einer freiwilligen Zusatzzahlung durch die Fahrgäste an das Fahrpersonal ist derzeit nicht vorgesehen. Gleichwohl behält sich der Auftraggeber vor, eine solche Funktion über die Kunden-App einzuführen und über die möglichen Trinkgeldoptionen zu entscheiden (z.B. vorgegebene absolute oder relative Beträge in der App).

Der Auftraggeber erwartet vom eingesetzten Fahrpersonal ferner ein gepflegtes Erscheinungsbild und gegenüber Fahrgästen ausschließlich Auftritt in einer vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zu beschaffender Dienstkleidung:

- Weißes Hemd (mindestens lange Ärmel) oder Polohemd (1/2-Ärmel) und
- Dunkle Steppweste (ärmellos).

Komplettiert wird die Erscheinung durch eine (ggf. privat beschaffte) lange, dunkle Hose (Trainings-/ Jogginghosen etc. nicht erlaubt) sowie geschlossene Schuhe in gedeckten Farben, welche das sichere Führen eines Fahrzeugs erwarten lassen. Das Tragen von (zusätzlichen) Jacken durch das Fahrpersonal im Fahrzeug ist nicht gestattet. Hemden und Steppweste müssen das Produktlogo des Hopper auf Brust und Rücken deutlich wahrnehmbar erkennen lassen. Dieses muss zudem größer als ggf. weitere vorhandene Logos dargestellt sein.

Das Fahrpersonal übernimmt das Check-in der Fahrgäste im Fahrzeug. Dazu gehört die Kontrolle des im System hinterlegten Buchungscodes, der angegebenen Fahrgastanzahl und eventuelle Ermäßigungsgründe für die Fahrt, sowie die Kontrolle bei telefonischen Buchungen, dass der Kunde am Zahlungsterminal die Fahrt bezahlt. Diese Informationen kann das Fahrpersonal in der Fahrer-App einsehen.

Das Fahrpersonal wird im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen geschult und ist mit der Bedienung und Anwendung der zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen vorhandenen Technik in den barrierefreien Fahrzeugen vertraut zu machen. Im Betrieb sind diese Kenntnisse bei Bedarf und Notwendigkeit anzuwenden.

Auf allen Fahrten mit Kundenbeförderung ist in den Fahrzeugen das jeweils gültige Fahrplanheft „Stadt und Kreis Offenbach“ mitzuführen, welches kostenlos beim Auftraggeber

erhältlich ist. Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, anhand dieser Unterlagen Fahrgästen Auskunft über Verbindungen des bzw. Anschlüsse an den übrigen ÖPNV zu geben. Insbesondere muss es fähig sein, die abgedruckten Fahrplattabellen zu verstehen und – sofern gewünscht – Abfahrtszeiten zu ermitteln. Zudem muss das Fahrpersonal über eine grobe Vorstellung des Liniennetzes im Bedienungsgebiet verfügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dies stichprobenartig zu prüfen.

Das Fahrpersonal hat Fundsachen sicherzustellen und spätestens nach Dienstschluss der zuständigen Stelle des Auftragnehmers mit einer schriftlichen Fundmeldung auszuhändigen. Die zuständige Stelle des Auftragnehmers verwaltet sämtliche Fundsachen, die im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers sichergestellt werden, und unterstützt die Suche nach verlorenen Gegenständen und ggf. erforderlichen Nachforschungen.

Der Auftraggeber fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Personalgewinnung sollte vom Auftragnehmer eine Besetzung der Stellen zu gleichen Teilen mit weiblichen und männlichen Kandidaten/-innen angestrebt werden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den Anspruch, dass der Auftragnehmer unabhängig von der sozialen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität und Orientierung allen Kandidatinnen und Kandidaten die gleichen Möglichkeiten des Berufseinstieges und der Aus- und Weiterbildung bietet.

4.4 Anforderungen an die Buchungs- und Auftragsabwicklung

Für die Disposition und Auftragsabwicklung ist eine spezielle On-Demand-Software, die von der kvGOF in Kooperation mit dem RMV gestellt wird, einzusetzen. Die kvGOF behält sich dabei vor, die Software während der Laufzeit zu ändern. Die Software verfügt über ein Backend, eine Fahrbetriebskomponente für die Disposition und Regelung der betrieblichen Abläufe, eine Fahrpersonalsoftware, die auf mobilen Endgeräten in den Fahrzeugen läuft, und eine auf Android- und iOS-Smartphones lauffähige Fahrgast-App, über die Fahrgäste Fahrten buchen und bezahlen können. Mittels dieser On-Demand-Software werden mindestens folgende Aufgaben abgebildet:

- Überwachung des Betriebs
- Hinterlegung der Grunddaten für das Fahrpersonal
- An- und Abmeldung des Fahrpersonals
- Fahrzeugplanung
- Abwicklung der Fahraufträge im Fahrzeug (u.a. Fahrgast Check-In, Kontrolle von Bezahlvorgängen und Ermäßigungskontrolle, s. Kapitel 4.3)
- Eingabe von betrieblichen Vorkommnissen und wichtiger Informationen zur Betriebslenkung,
- Hinterlegung der beim Auftragnehmer eingegangenen telefonischen Buchungen und ggf. weiterer Informationen die per Telefon eingegangen sind.
- Anpassung der Standorte von virtuellen Haltestellen auf Grundlage der betrieblichen Erfahrungen in Absprache mit dem Auftraggeber

Für die Bedienung der Software hat der Auftragnehmer entsprechende IT-Hardware für diejenigen Personen bereitzustellen, welche mit der Betriebssteuerung beauftragt sind. Die Geräte zur Nutzung durch das Fahrpersonal im operativen Betrieb (Smartphones) zur digitalen Fahrtvermittlung und Navigation, inklusive entsprechender verkehrssicherer Halterungen zur Befestigung im Fahrzeug und weiterer notwendigen Hardwarekomponenten (z.B. Ladekabel), werden ebenfalls durch den Auftragnehmer bereitgestellt. Die Smartphones müssen die Funktionalität der Fahrer-App gewährleisten und über eine Datenverbindung sowie eine eigene Rufnummer verfügen. Entsprechende Mobilfunkverträge mit SIM-Karten werden ebenfalls vom Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Auftragnehmer hat (technische) Probleme mit den Komponenten und Schnittstellen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er darüber hinaus gehende Vorschläge für Verbesserungen im Gesamtsystem macht, die der weiteren Verbesserung des Kundenkomforts dienen und zu effizienterem Fahrzeug- und Personaleinsatz führen.

4.5 Vorgaben zur Infrastruktur

Die für den Betrieb notwendige Infrastruktur ist durch den Auftragnehmer im Kreis Offenbach für die gesamte Laufzeit des Verkehrs einzurichten. Diese umfasst insbesondere die Wartung, Instandsetzung, Anpassung und Pflege der Ladeinfrastruktur, sowie den Bau und ggf. Erweiterung der Betriebsanlagen bei Bedarf.

Der Betrieb der Infrastruktur muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlage den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Der Betreiber hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhalten, Erneuerungen, etc.) sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Der Betreiber hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z.B. Neubau, Rückbau und / oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Es ist ein zentraler Betriebssitz für die Disposition und Verwaltung des Betriebs für die Leistungen einzurichten. Dieser zentrale Betriebssitz muss im Kreis Offenbach liegen und darf nur für betriebliche Zwecke des hier beschriebenen Verkehrs genutzt werden. Dort müssen Büro- und Sozialräume unterschiedlicher Größe mit Küche und WCs zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sind an die Anzahl der Verwaltungsmitarbeiter anzupassen und müssen barrierefrei sein.

Zusätzlich ist am zentralen Betriebssitz ein abschließbarer Arbeitsplatz in einem separaten Raum inklusive der gängigen technischen Anschlüsse für einen Mitarbeiter des Auftraggebers vorzusehen.

Für den Betrieb der vollelektrischen Fahrzeuge im Kreis Offenbach ist vom Auftragnehmer ein Ladekonzept zu erstellen, das die Einrichtung von dezentralen Standorten mit Stellplätzen inkl. Lademöglichkeiten berücksichtigt. Im laufenden Betrieb sollen die Schichten des Fahrpersonals dezentral an den Standorten in den Kommunen beginnen und enden, sodass Bereitstellungsfahrten und Leerfahrten vermieden werden. Darüber hinaus müssen Fahrzeuge am Betriebssitz einsatzbereit vorgehalten werden (Betriebsreserve), die bei Bedarf zusätzlich in den Kommunen eingesetzt werden können. Dafür ist eine entsprechende, ausreichende (Lade-)Infrastruktur am Betriebssitz einzurichten. Sowohl am Betriebssitz als auch an den dezentralen Standorten im Kreis Offenbach, ist für das Laden der Fahrzeuge Öko-Strom (Strom aus 100% erneuerbaren Energien) zu beziehen.

4.6 Kommunikation, Datenverfügbarkeit und Berichtswesen

Zum allgemeinen Austausch von Informationen muss der Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nennen. Darüber hinaus ist ein operativer Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, der für betriebliche Belange während der Angebotszeiten für den Auftraggeber entsprechend erreichbar ist. Hierbei ist auch eine Ersatzregelung bei Urlaub, Krankheit u. ä. vorzusehen.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber über alle besonderen Vorkommnisse informieren und folgende Grundinformationen/ Bericht zur Verfügung stellen:

- Wöchentliche Ereignisprotokolle nach Einsatzgebiet (Ausfälle, Besonderheiten etc.)
- Monatliche Übersicht der Leistungsstunden bis zum 5. Kalendertag des Nachmonats für das jeweilige Einsatzgebiet,
- Meldung von eingehenden Beschwerden bis zum nächsten Kalendertag getrennt für das Kreisgebiet und Hanau.

Betriebsstörungen wie Unfälle und Fahrzeugausfälle sind unverzüglich per Mail oder softwaretechnisch an den Auftraggeber zu melden. Technische Probleme mit der Software sind ebenfalls unverzüglich an den Softwarebetreiber und den Auftraggeber mitzuteilen. Darüber hinaus sind Baustellen zu melden, die die Haltestellenstruktur betreffen.

5 Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabbekanntmachung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann.

Die kvGOF erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrags stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung der kvGOF alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben hieraus, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da auch nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der kvGOF nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.